



zwischen

Evangelischer Oberkirchenrat
Referat Informationstechnologie
in der Landeskirche und im Oberkirchenrat
Gänsheidestraße 4

70184 Stuttgart

-nachfolgend als "*Referat Informationstechnologie*" bezeichnet -

und

Evangelisches Dekanantamt Musterhausen
Mustergasse. 33

77777 Musterhausen

-nachfolgend als "*Auftraggeber*" bezeichnet

1. Gegenstand Vereinbarung und Vergütung

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die zeitlich unbefristete Überlassung von Anwendungssoftware im Rahmen einer Bezirkslizenz für den Kirchenbezirk des Auftraggebers.

1.2 Die Leistungen dieser Vereinbarung werden wie folgt vergütet:

- Lizenzkosten für die Überlassung der Software entsprechend Ziffer 3.1 in Höhe von einmalig: x.xxx,xx € (fällig mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung)
- für Programmwartung AHAS entsprechend der Regelung unter Ziffer 4.2.1
- für Programmwartung Davip-W (siehe Ziffer 4.2.2): xxx,xx € (jährlich im Voraus).

Rechnungsempfänger ist jeweils der Auftraggeber.

2. Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Bestandteile dieser Vereinbarung:

- Diese Vereinbarung (Seite 1 bis 4)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen Referat Informationstechnologie in der bei Abschluss dieser Vereinbarung geltenden Fassung.

3. Überlassung der Software

3.1 Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber nachstehend aufgeführte Software

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Einmalige Überlassungsvergütung (EUR)
1	Bezirkslizenz Programm AHAS	x.xxx,-
2	Programm DaviP-W (restliche Pfarrämter)	x.xxx,-

GESAMTSUMME: x.xxx,-

4. Besondere Vereinbarungen

4.1 Nutzungsvereinbarung Überlassung

- Die Software gemäß Ziffer 3.1 lfd. Nummer 1 wird im Rahmen einer Bezirkslizenz eingeführt. Dadurch wird dem Auftraggeber die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von fünf Jahren nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung, in beliebig vielen Pfarrämtern und Kirchenregisterämtern seines Kirchenbezirks die Programme in der jeweils aktuellen Version zur Verfügung zu stellen.
- Der Erwerb der Software gemäß Ziffer 3.1 lfd. Nummer 2 berechtigt den Auftraggeber zur Einführung dieses Programms in der jeweils aktuellen Version zur Verfügung bei allen Pfarrämtern die mit diesem Programm derzeit nicht arbeiten. Dieses Recht ist begrenzt auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
- Das vereinbarte Nutzungsrecht an der Software gemäß Ziffer 3.1 gilt ausschließlich für den Kirchenbezirk Musterhausen und ist nicht übertragbar.
- Weitere Nutzungsvereinbarungen gemäß Anlage Nummer __

4.2 Vereinbarung Programmwartung für Updates und Upgrades

In Abstimmung mit den Anwendungssoftware - Herstellern stellt das Referat Informationstechnologie Updates (i.d.R. Fehlerbereinigungen) und Upgrades (i.R. Leistungserweiterungen) zur Verfügung.

- 4.2.1** Die Zahlungen für die Softwarewartung AHAS wird für den Zeitraum von drei Jahren ausgesetzt. Nach Ablauf dieser Frist wird der Wartungspreis jährlich anhand der tatsächlich eingesetzten Programmlizenzen ermittelt und dem Kirchenbezirk als Gesamtbetrag (jährlich im Voraus) in Rechnung gestellt. Grundlage für die Ermittlung sind die zum Berechnungszeitpunkt vom Referat Informationstechnologie bekannt gegebenen, im Gebiet der Landeskirche Württemberg gültigen AHAS - Wartungspreise (derzeit 40,- € für große und 25,- € für kleine Kirchengemeinden).
- 4.2.2** Ab dem Jahr 2005 wird für die Software Davip-W (Ziffer 3.1 Nr. 2) eine jährliche Pauschale in Höhe von xxx,- € vereinbart. Mit dieser Pauschale werden die Wartungsansprüche des Auftragnehmers aller Davip-W Anwender (d.h. auch Bestandskunden) innerhalb des betroffenen Kirchenbezirk abgegolten. Die Berechnung einer Programmwartung der bisherigen Davip-W Anwendern entfällt dadurch.

5. Kündigung

5.1 Kündigungsfrist, Form und Wirkung

- 5.1.1** Ist kein Termin für das Ende der Softwarenutzung vereinbart, kann die Nutzung der jeweiligen Software mit einer Frist von einem Monate zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- 5.1.2** Die Kündigung erfolgt schriftlich durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist mit der Kün-

digung verpflichtet alle zur Software gehörigen Unterlagen (Programm CD, Lizenzdiskette) an den Auftragnehmer zu übersenden.

- 5.1.3 Mit der Kündigung erlöschen die Nutzungsrechte des Auftraggebers. Alle vorhandenen Installationen innerhalb des Kirchenbezirks des Auftraggebers sind zu löschen. Auf Verlangen des Auftragnehmers gibt der Auftraggeber über die Löschung eine Erklärung ab. Mit Wirksamwerden der Kündigung erlischt der Anspruch des Auftragnehmers auf eine Programmwartung der entsprechenden Software.

6. Verantwortliche Ansprechpartner

des Auftraggebers: xxxxx xxxxx (Dekanatamt Musterhausen)

des Referat Informationstechnologie: Werner Handel (EDV - Meldewesen)
Oliver Biehl (EDV-Meldewesen/ Stellvertretung)

Stuttgart 2005-06-xx
Ort Datum
Referat Informationstechnologie

Ort Datum
Dekanatamt Musterhausen

Unterschrift(en) Referat Informationstechnologie

Unterschrift(en) Auftraggeber